

## **ANLAGE: VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHER DIENSTE SOZIALER ART IN DER WALLONISCHEN REGION IM ELEKTRIZITÄTSMARKT**

### **EINLEITUNG**

Gemäß dem Erlass der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlicher Dienste im Elektrizitätsmarkt gibt COCITER nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen über geschützte Kunden, Budgetzahler mit oder ohne Leistungsbegrenzer und das Verfahren im Falle eines Zahlungsausfalls wieder.

Dies ist eine unverbindliche Information. Es gilt immer der offizielle Text des Erlasses.

### **I. ELEKTRIZITÄTSMARKT**

#### **Kapitel IV. Verpflichtungen öffentlicher Dienste sozialer Art**

##### **ABSCHNITT I: VERSORGUNG GESCHÜTZTER KUNDEN**

###### **Art. 26**

**§ 1.** Gemäß Art. 33a des Dekrets versorgt der Verteilernetzbetreiber den geschützten Kunden mit Strom zum Sozialtarif. Gegebenenfalls stellt der geschützte Kunde einen schriftlichen Antrag an den Betreiber des Verteilernetzes, an das der Kunde angeschlossen ist. Nach Erhalt dieses Antrags und unbeschadet der technischen Bestimmungen für den Betrieb des Verteilernetzes über den Informationsaustausch ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den geschützten Kunden zu versorgen.

**§ 2.** In diesem Fall wird der Betreiber des Verteilernetzes als Versorger des geschützten Kunden angesehen.

**§ 3.** Für geschützte Kunden gemäß Art. 33, Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Dekrets und außer wenn der Kunde beantragt, zum kommerziellen Tarif von einem Versorger seiner Wahl beliefert zu werden, informiert der Versorger unverzüglich den Betreiber des Verteilernetzes, der den Kunden als sozialen Versorger übernimmt, innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach dem Antrag des kommerziellen Versorgers und informiert diesen Kunden über diese Übernahme und deren Folgen, insbesondere in Bezug auf die garantierte Mindestversorgung.

###### **Art. 27**

**§ 1.** Ist der Kunde ein geschützter Kunde, informiert er seinen Versorger schriftlich darüber, gegebenenfalls über das öffentliche Sozialhilfezentrum. Der geschützte Kunde fügt seinem Schreiben alle erforderlichen Belege bei.

Der Versorger bestätigt den Erhalt dieses Schreibens innerhalb von fünf Werktagen. In der Empfangsbestätigung wird angegeben, ob die Stromlieferung zum speziellen Sozialtarif erfolgt oder nicht.

Nach Stellungnahme der CWaPE legt der Minister das Muster des Dokuments fest, das dem Versorger zu übermitteln ist.

Wenn der geschützte Kunde vom Betreiber des Verteilernetzes versorgt wird und einen Vertrag mit einem Versorger seiner Wahl abschließt, übermittelt der Betreiber des Verteilernetzes gemäß den technischen Bestimmungen für den Betrieb des Verteilernetzes über den Informationsaustausch dem vom geschützten Kunden



gewählten Versorger den Nachweis des Status des geschützten Kunden.

**§ 2.** Der Antrag auf den Status eines geschützten Kunden muss jedes Jahr erneuert werden.

**§ 2bis.** Wenn sich ein geschützter Kunde gemäß Art. 33a, Abs. 1, Nr. 2 des Dekrets telefonisch bei seinem Versorger meldet, fordert dieser den Kunden auf, sich mit dem Betreiber seines Verteilernetzes in Verbindung zu setzen. Meldet sich der geschützte Kunde schriftlich bei seinem Versorger, so teilt dieser dem Kunden schriftlich mit, dass er aufgrund seines Status als geschützter Kunde gemäß Art. 33, Abs. 1 Nr. 2 des Dekrets und der in den Dekreten vorgesehenen Bestimmungen seine Anfrage an den Betreiber seines Verteilernetzes weitergeleitet hat. Der Versorger teilt dem Kunden die Kontaktdaten des Verteilernetzbetreibers mit.

**§ 3.** Der Kunde ist verpflichtet, den Versorger innerhalb von 15 Tagen nach dem Verlust seiner Eigenschaft als geschützter Kunde schriftlich darüber zu informieren.

**§ 4.** Wenn der vom Verteilernetzbetreiber versorgte Kunde seine Eigenschaft als geschützter Kunde verliert, fordert der Verteilernetzbetreiber ihn auf, innerhalb von zwei Monaten einen Vertrag mit einem Versorger abzuschließen. Wenn der Kunde nach Ablauf dieser Frist nicht über einen Vertrag verfügt, kann der Netzbetreiber bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Aussetzung der Stromversorgung stellen.

## ABSCHNITT II. VERFAHREN BEI NICHTZAHLUNG DURCH EINEN HAUSHALTSKUNDEN

### Art. 29

**§ 1.** Wenn der Kunde den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, die nicht weniger als 15 Tage nach Ausstellung der Rechnung betragen darf, beglichen hat, schickt der Versorger ein Erinnerungsschreiben, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

1. das neue Fälligkeitsdatum der Zahlung, das nicht weniger als zehn Tage betragen darf, sowie die Kontaktdaten seiner zuständigen Abteilung für die Erstellung eines Zahlungsplans, der die finanzielle Situation des Kunden sowie den Betrag der zu begleichenden Schuld und den betreffenden Zeitraum berücksichtigt;
2. die Möglichkeit, sich an das öffentliche Sozialhilfzentrum oder einen anerkannten Schuldenvermittler zu wenden, sowie die Kontaktdaten dieser Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung eines vernünftigen Zahlungsplans;
3. die Möglichkeit, beim Netzbetreiber den Einbau eines Budgetzahlers oder, wenn der Kunde ein geschützter Kunde ist, eines Budgetzahlers in Verbindung mit einem Leistungsbegrenzer zu beantragen;
4. das Verfahren, das angewandt wird, wenn der Kunde keine Lösung für die Bezahlung der betreffenden Rechnung findet; dieses Verfahren sieht vor, dass der Name des Kunden dem öffentlichen Sozialhilfzentrum mitgeteilt wird, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich ablehnt.

In dem Erinnerungsschreiben wird auch ausdrücklich auf die Modalitäten hingewiesen, die für die geschützten Kunden gelten, insbesondere auf die Bedingungen, unter denen der Netzbetreiber die Kosten für den Einbau des Budgetzahlers in Verbindung mit einem Leistungsbegrenzer übernimmt.

**§ 2.** Das in Abs. 1 genannte Erinnerungsschreiben wird der CWaPE zur Genehmigung vorgelegt, die innerhalb von 30 Werktagen Stellung nehmen muss.

**§ 3.** Die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen stehen der Möglichkeit eines Versorgers nicht entgegen, neue Rechnungen, die zum Zeitpunkt des Mahnschreibens noch nicht fällig waren, sofort fällig zu stellen. Die Beträge dieser neuen Rechnungen werden in das in diesem Abschnitt vorgesehene Verfahren einbezogen.

Falls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgers eine solche Regelung vorsehen, wird dies im Mahnschreiben ausdrücklich erwähnt.

Dies gilt nicht, wenn ein Zahlungsplan vereinbart wurde und vom Kunden eingehalten wird.

### Art. 30

Wenn der Kunde nach Ablauf der im Erinnerungsschreiben nach Art. 29 genannten Frist nicht entweder:



1. den Rechnungsbetrag bezahlt,
2. den Einbau eines Budgetzahlers beantragt,
3. mit der zuständigen Abteilung des Versorgers einen Zahlungsplan vereinbart,
4. oder den Versorger auf der Grundlage einer Bescheinigung des öffentlichen Sozialhilfezentrums oder des anerkannten Schuldenvermittlungsdienstes über die Verhandlungen informiert hat, die geführt wurden, um einen angemessenen Zahlungsplan abzuschließen,

schickt der Versorger dem Kunden per Post ein Mahnschreiben, in dem er darauf hinweist, dass der Kunde bei Ausbleiben eines Lösungsvorschlags innerhalb von 15 Tagen nach Versand des Mahnschreibens als zahlungsunfähig betrachtet wird und dass ihm von Amts wegen ein Budgetzahler gesetzt wird, wenn der Betrag der Schuld 100 Euro übersteigt, inklusive aller Steuern für die Stromrechnung oder 200 Euro für die kombinierte Strom- und Gasrechnung im Falle einer kombinierten Rechnung beträgt und der Kunde nicht auf die Aufforderung des Versorgers reagiert, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, um einen angemessenen Zahlungsplan zu vereinbaren, oder den mit diesem Versorger vereinbarten angemessenen Zahlungsplan nicht einhält.

Das Mahnschreiben enthält die geforderten Beträge und die betreffenden Rechnungen. Es informiert den Kunden über sein Recht, einen angemessenen Zahlungsplan auszuhandeln und sich vom ÖSHZ oder dem Schuldenvermittlungsdienst unterstützen zu lassen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtreaktion des Kunden auf die Aufforderung des Versorgers, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, um einen angemessenen Zahlungsplan zu vereinbaren, bei Nichteinhaltung des mit dem Versorger vereinbarten angemessenen Zahlungsplans oder bei Nichtbezahlung einer neuen fälligen Rechnung das in den Art. 29 bis 33 vorgesehene Verfahren fortgesetzt oder unverändert übernommen wird.

Wird zwischen einem Kunden und seinem Versorger ein angemessener Zahlungsplan vereinbart, wird das Verfahren zur Feststellung des Zahlungsausfalls ausgesetzt.

### **Art. 30a**

Angemessen ist ein Zahlungsplan, der die Interessen und Situationen beider Parteien berücksichtigt und es dem Kunden konkret ermöglicht, seine Schulden vollständig zu begleichen, d.h. der objektive Elemente berücksichtigt wie: das Profil des Kunden, die Höhe seiner Schulden, den Verlauf seines Kundenkontos. Wird der Kunde von einem anerkannten Schuldenvermittler oder einem ÖSHZ unterstützt, kann der anerkannte Schuldenvermittler oder das ÖSHZ im Rahmen seiner Aufgabe, die Menschenwürde zu respektieren, eine Anpassung des ursprünglich vom Versorger vorgeschlagenen Zahlungsplans verlangen.

Auf Antrag des anerkannten Schuldenvermittlers oder des ÖSHZ wird das Verfahren zur Beantragung des Einbaus eines Budgetzahlers für die Dauer der sozial-budgetären Analyse und der Verhandlung eines angemessenen Zahlungsplans mit dem Versorger, die nicht länger als 30 Tage dauern darf, durch das ÖSHZ oder den anerkannten Schuldenvermittler ausgesetzt.

Jede Vereinbarung oder Änderung des Zahlungsplans bedarf der gegenseitigen Zustimmung und wird dem Kunden durch den Versorger mitgeteilt.

### **Art. 30b**

Der Betrag der Schuld, den der Versorger im Rahmen des auf Haushaltskunden anwendbaren Verfahrens bei Nichtzahlung oder im Rahmen des Einbaus eines Budgetzahlers vom Kunden fordert, darf die Summe der folgenden Komponenten nicht überschreiten:

1. der noch ausstehende Saldo der fälligen Rechnungen;
  2. der mögliche Betrag der vertraglichen Zinsen, der auf den gesetzlichen Zinssatz begrenzt ist;
  3. eventuelle Inkassokosten für ausstehende Zahlungen, die auf 7,50 Euro für ein Erinnerungsschreiben und 15 Euro für ein Mahnschreiben begrenzt sind. Die Gesamtkosten für die Versendung von Erinnerungsschreiben und Mahnschreiben dürfen 55 Euro pro Jahr und Energie nicht überschreiten.
-



In jedem Fall können keine Kosten für einen angemessenen Zahlungsplan verlangt werden, der im Rahmen des Verfahrens nach Art. 29 bis 33 des vorliegenden Erlasses geschlossen wurde.

### **Art. 30c**

Die Abtretung einer Forderung durch einen Versorger oder die Einziehung einer Forderung durch einen Dritten entbindet diesen Versorger nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Kunden.

## **ABSCHNITT III. NICHTZAHLUNG SEITENS EINES HAUSHALTSKUNDEN UND INSTALLIERUNG DES BUDGET-ZÄHLERS**

### **Art. 31**

**§ 1.** Bei einer Schuld von mindestens 100 Euro und wenn ein Kunde für zahlungsunfähig erklärt wird oder einen angemessenen Zahlungsplan oder die Zahlung einer neuen Rate nicht eingehalten hat, richtet der Versorger gemäß den Bestimmungen der technischen Vorschrift für den Betrieb des Verteilernetzes über den Informationsaustausch einen Antrag an den Netzbetreiber, bei diesem Kunden einen Budgetzahler anzubringen. Dieser Antrag ist an die Aufforderung des Versorgers an seinen Kunden geknüpft, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, um mit dem Kunden und gegebenenfalls dem ÖSHZ oder einer anerkannten Schuldenvermittlung einen angemessenen Zahlungsplan zu vereinbaren. Handelt es sich bei diesem Kunden um einen geschützten Kunden, teilt der Versorger dem Betreiber des Verteilernetzes die Nachweise über den Status des Kunden mit. In diesem Fall wird der Kunde an den Betreiber des Verteilernetzes überwiesen und von diesem beliefert, wobei der Betreiber des Verteilernetzes den Kunden über diese Übertragung und ihre Folgen, insbesondere in Bezug auf die garantierte Mindestversorgung, informieren wird. Der Minister für Energie bestimmt das Verfahren für die Übertragung des geschützten Kunden, der für zahlungsunfähig erklärt wurde, an seinen Netzbetreiber und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

**§ 2.** Am selben Tag sendet der Versorger eine Kopie dieses Antrags an den Kunden und teilt ihm mit, dass seine Daten an das öffentliche Sozialhilfezentrum gemeldet werden, sofern er nicht innerhalb von fünf Tagen Widerspruch einlegt.

**§ 3.** Sofern der Kunde nicht widerspricht, übermittelt der Versorger die Daten dieses Kunden innerhalb von zehn Tagen nach dem Antrag auf Einbau des Budgetzählers an das öffentliche Sozialhilfezentrum.

**§ 4.** Wenn der zahlungsunfähige Kunde den Einbau eines Budgetzählers im Rahmen des in diesem Artikel definierten Verfahrens verweigert oder behindert, wird seine Stromversorgung vom Netzbetreiber auf Antrag des Versorgers ausgesetzt. In diesem Fall gehen die Kosten für die Aussetzung und die anschließende Wiederherstellung der Versorgung zu Lasten des Kunden. Wenn die Weigerung, den Budgetzahler anzubringen, völlig unabhängig vom Willen des Kunden ist, muss er dies dem Netzbetreiber per Einschreiben nachweisen, gegebenenfalls über das öffentliche Sozialhilfezentrum.

Der Kunde kann nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, beim Einbau des Budgetzählers anwesend zu sein. Er weist dies schriftlich gegenüber dem Betreiber des Verteilernetzes nach, der den Termin für den Einbau des Budgetzählers verschiebt. Der Kunde setzt sich mit dem Betreiber seines Verteilernetzes in Verbindung, um innerhalb von fünf Werktagen nach dem ursprünglich vorgeschlagenen Termin einen neuen Termin für den Einbau zu vereinbaren.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, entweder einen neuen Termin für den Einbau des Budgetzählers zu vereinbaren oder innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Schreibens die Versorgung wiederherzustellen und den Budgetzahler anzubringen.

In diesem Fall gehen die Kosten für die Aussetzung und Wiederherstellung der Versorgung zu Lasten des Betreibers seines Verteilernetzes.

**§ 5.** Der Minister bestimmt das Verfahren zum Einbau des Budgetzählers. Die Frist für den Einbau darf 40 Tage nach dem Tag des Erhalts des in Abs. 1 genannten Antrags nicht überschreiten.

Auf Vorschlag der CWaPE bestimmt der Minister den Pauschalbetrag und die Modalitäten der Entschädigung des Betreibers des Verteilernetzes an den Versorger im Falle der Überschreitung der in Abs. 1 genannten Einbaufrist.

---



### Art. 32

Handelt es sich bei dem in den Art. 29 bis 31 genannten Kunden um einen geschützten Kunden, wird der Budgetzahler mit einem Leistungsbegrenzer gekoppelt.

### Art. 33

§ 1. Wird ein Kunde mit einem Budgetzahler, dessen Prepaid-Modul deaktiviert ist, als zahlungsunfähig erklärt, weist der Versorger den Netzbetreiber gemäß den Bestimmungen der technischen Vorschrift für den Betrieb des Verteilernetzes über den Informationsaustausch an, innerhalb von 40 Tagen nach der Mitteilung die Parameter der aufladbaren Karte des Kunden oder eines anderen gleichwertigen Systems ändern zu lassen, um das Prepaid-System zu aktivieren. Der Versorger informiert den Kunden und das öffentliche Sozialhilfezentrum unverzüglich über den an den Netzbetreiber gerichteten Antrag.

§ 2. Verweigert oder behindert der zahlungsunfähige Kunde die Aktivierung des Prepaid-Systems eines Budgetzahlers, kann im Rahmen des in diesem Artikel definierten Verfahrens seine Stromversorgung auf Antrag des Versorgers vom Netzbetreiber ausgesetzt werden. In diesem Fall gehen die Kosten für die Aussetzung und die anschließende Wiederherstellung der Versorgung zu Lasten des Kunden.

§ 3. Der Minister bestimmt das Verfahren zur Aktivierung der Prepaid-Funktion. Die Aktivierungsfrist darf 40 Tage nach dem Tag des Eingangs des in Abs. 1 genannten Antrags nicht überschreiten.

### Art. 34

§ 1. Die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 2 bis 4 sind im Zusammenhang mit dem in Art. 31 Abs. 1 genannten Antrag anwendbar.

§ 2. Der Einbau oder die Reaktivierung des Budgetzahlers am Wohnsitz eines Kunden sind kostenlos für jeden Antrag, der nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses gestellt wird, und in den folgenden Fällen:

1. für geschützte Kunden;
2. für nicht geschützte Kunden, die von ihrem Versorger für zahlungsunfähig erklärt wurden;
3. wenn der Antrag auf Einbau oder Aktivierung durch das ÖSHZ unterstützt wird;
4. bei einem Umzug, wenn der Kunde an seinem vorherigen Wohnort einen aktiven Budgetzahler hatte.

### Art. 35

Der Versorger informiert den Kunden über die genaue Höhe der zum Zeitpunkt des Einbaus des Budgetzahlers bestehenden Schuld, einschließlich der Kosten für das Verfahren vor dem Einbau des Budgetzahlers. Die Eintreibung dieser Schuld kann in keinem Fall mit Zahlungen für den Verbrauch nach dem Einbau des Budgetzahlers verrechnet werden.

Hat ein Kunde einen aktivierten Budgetzahler, kann sein Versorger ihm keine Rechnungen für Abschlagszahlungen schicken.

### Art. 36

Die Deaktivierung des Budgetzahlers wird vom Versorger beim Betreiber des Verteilernetzes nur auf Antrag des Kunden und unter der Voraussetzung beantragt, dass der Kunde keine Schulden in Bezug auf seinen Stromverbrauch bei seinem derzeitigen Versorger hat. Die Deaktivierung des Budgetzahlers ist für den Kunden kostenlos.

### Art. 37

Das in den Art. 29 bis 35 genannte Verfahren wird jederzeit ausgesetzt, wenn sich die Parteien über die Begleichung der Schuld oder über einen angemessenen Zahlungsplan geeinigt haben. Die Nichteinhaltung eines dem Kunden mitgeteilten Zahlungsplans zur Begleichung der Schuld führt von Rechts wegen zur Übernahme des Verfahrens in unveränderter Form.

Der Versorger, der den Einbau eines Budgetzahlers oder die Aktivierung der Prepaid-Funktion beantragt hat, ist

---



verpflichtet, seinen Antrag zu stornieren, wenn die Schulden des Haushaltskunden beglichen werden. Der Minister bestimmt die Anwendungsmodalitäten für die Stornierung des Antrags auf Einbau eines Budgetzählers und Aktivierung der Prepaid- Zählerfunktion.

### **ABSCHNITT IIIa - VORÜBERGEHENDE VERSORGUNG DES NICHT GESCHÜTZTEN HAUSHALTSKUNDEN WAHREND DES WINTERS, DESSEN VERTRAG IN DIESEM ZEITRAUM GEKÜNDIGT WURDE ODER AUSGELAUFEN IST**

#### **Art. 37a**

Der Betreiber des Verteilernetzes ist verpflichtet, während des Zeitraums der Nicht-Abschaltung gemäß Art. 46 Abs. 2 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes vorübergehend die Stromversorgung des nicht geschützten Haushaltskunden sicherzustellen, dessen Vertrag während dieses Zeitraums gekündigt wurde oder abgelaufen ist und der bei Ablauf oder Kündigung des Vertrags keinen Vertrag mit einem neuen Versorger unterzeichnet hat.

Zu diesem Zweck benachrichtigt der Versorger den Betreiber des Verteilernetzes über die in Abs. 1 genannte Situation, gemäß den Bestimmungen der technischen Vorschrift für den Betrieb von Verteilernetzen über den Informationsaustausch.

Die Stromversorgung des Haushaltskunden durch den Betreiber des Verteilernetzes erfolgt gemäß dem Tarif, der im Ministerialerlass vom 1. Juni 2004 zur Festlegung der Höchstpreise für die Stromversorgung durch die Betreiber des Verteilernetzes an Endkunden, deren Liefervertrag von ihrem Versorger gekündigt wurde, genannt wird.

Mindestens einen Monat vor Ablauf des Zeitraums der Nicht-Abschaltung informiert der Betreiber des Verteilernetzes den Kunden per Brief über sein Interesse am Abschluss eines Liefervertrags bis spätestens zum Ende des Zeitraums der Nicht-Abschaltung. In diesem Schreiben wird der Kunde darüber informiert, dass die Stromversorgung ausgesetzt wird, wenn kein Versorgungsvertrag abgeschlossen wird.

### **ABSCHNITT IIIb - VERWEIGERUNG DER AKTIVIERUNG ODER DES EINBAUS EINES BUDGETZÄHLERS**

#### **Art. 37b**

Innerhalb von zehn Tagen nach dem Mahnschreiben gemäß Art. 30 kann der Kunde das Verfahren zum Einbau des Budgetzählers anfechten und den regionalen Ombudsmann für Energie anrufen.

Der Antrag wird gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 8. Januar 2009 über den regionalen Ombudsmann für Energie eingereicht und bearbeitet.

Der regionale Ombudsmann für Energie kann das Verfahren zum Einbau des Budgetzählers aussetzen, um eine Analyse zu ermöglichen, gegebenenfalls in Absprache mit dem Netzbetreiber und dem ÖSHZ.

## **ABSCHNITT IV. GARANTIERTE MINDESTVERSORGUNG FÜR GESCHÜTZTE KUNDEN**

### **Unterabschnitt I. Garantierte Mindestversorgung und wiederkehrender Zahlungsausfall.**

#### **Art. 38**

**§ 1.** Die Versorgung des geschützten Kunden mit Budgetzähler wird durch den Betreiber des Verteilernetzes des Kunden sichergestellt. Wenn die Leistungsbegrenzungsfunktion des Budgetzählers auf Antrag des ÖSHZ aktiviert wird, teilt der Betreiber des Verteilernetzes dem Kunden ausdrücklich mit, dass diese garantierte Mindestversorgung zu seinen Lasten bleibt und ihm in Rechnung gestellt wird. Der geschützte Kunde, der seinen Budgetzähler nicht auflädt, hat dann Anspruch auf die garantierte Mindestversorgung, deren Leistung auf zehn Ampere festgelegt ist. Diese wird für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Inbetriebnahme des Leistungsbegrenzers gewährleistet.

**§ 2.** Nachdem der Betreiber des Verteilernetzes festgestellt hat, dass ein geschützter Kunde mit Budget-



zahler, dessen Begrenzungsfunktion aktiviert wurde, nach einer Periode von drei aufeinanderfolgenden Monaten keine Beträge über 10 Euro aufgeladen hat, stellt der Betreiber des Verteilernetzes eine Rechnung über die garantierte Mindestversorgung des betreffenden Kunden aus. Der Schwellenwert für den Mindestbetrag für die Aufladung kann gegebenenfalls von der CWaPE in Absprache mit den ÖSHZ und den Betreibern des Verteilernetzes überprüft werden.

Verfügt der Betreiber des Verteilernetzes nicht über die Zählerstände des Kunden, schickt er ihm zur Erstellung dieser Rechnung ein Schreiben, in dem er ihn auffordert, innerhalb von 15 Tagen entweder seine Zählerstände anzugeben oder seine Prepaid-Karte durch seinen Zahler und anschließend durch eine Aufladestation zu führen. Der Netzbetreiber weist auch darauf hin, dass sein Ersuchen darauf abzielt, eine Rechnung für seinen Verbrauch unter dem Leistungsbegrenzer zu erstellen.

Nach Ablauf dieser Frist erstellt und versendet der Betreiber des Verteilernetzes die Rechnung des Kunden über seinen Verbrauch unter dem Leistungsbegrenzer. Wenn es dem Betreiber des Verteilernetzes nicht gelungen ist, Informationen über den tatsächlichen Verbrauch des Kunden zu erhalten, basiert die Rechnung auf einer Schätzung des Verbrauchs des Kunden. Diese Schätzung des Verbrauchs und entsprechend der Schuld unter garantierter Mindestversorgung berücksichtigt die Informationen, die anlässlich der letzten Aufladung der Karte abgerufen wurden, aber auch das bisherige Profil des Kunden. Auf dieser Rechnung wird zusätzlich zu den in Art. 7 vorgesehenen Angaben angegeben, dass es sich um eine Rechnung für den Verbrauch unter dem Leistungsbegrenzer handelt.

**§ 3.** Hat der Kunde bei Fälligkeit seine Rechnung nicht bezahlt oder keine Einigung über die Begleichung der Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der Mindestversorgung erzielt, schickt ihm der Netzbetreiber ein Erinnerungsschreiben. Dieses Erinnerungsschreiben enthält mindestens die in Art. 29 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 vorgesehenen Angaben. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum des Erinnerungsschreibens keine Einigung über die Zahlung erzielt, schickt ihm der Netzbetreiber ein Mahnschreiben. In diesem Mahnschreiben wird der Kunde über das weitere Verfahren informiert, insbesondere darüber, dass er bei Ausbleiben eines Lösungsvorschlags innerhalb von 15 Tagen nach Versand des Mahnschreibens als wiederkehrend zahlungsunfähig betrachtet wird und dass die lokale Energiekommission mit dem Fall befasst wird, um insbesondere darüber zu entscheiden, ob der Anspruch auf die garantierte Mindestversorgung weiterhin besteht oder nicht.

Der Netzbetreiber übermittelt dem ÖSHZ des Kunden eine Kopie des im vorstehenden Absatz genannten Schreibens.

### **Art. 39**

Hat der geschützte Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Versendung des Mahnschreibens keine Lösung gefunden oder die Vereinbarung über die Begleichung der Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der garantierten Mindestversorgung nicht eingehalten, stuft der Betreiber des Verteilernetzes ihn als wiederkehrenden Zahlungsausfall ein und befasst die Kommission mit der Angelegenheit.

Das ÖSHZ des Kunden kann jederzeit verlangen, dass der Leistungsbegrenzer des Kunden deaktiviert wird.

Der geschützte Kunde kann von dem Betreiber seines Verteilernetzes verlangen, dass der Leistungsbegrenzer deaktiviert wird, sobald er die Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der garantierten Mindestversorgung beglichen hat.

Das in den Art. 38 und 39 vorgesehene Verfahren wird unterbrochen, sobald der Kunde die Rechnung(en) für die garantierte Mindestversorgung bezahlt.